

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a/5 R 476/06 B

L 6 R 640/04 (Bayerisches LSG)
S 10 RJ 221/01 (SG München)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Thomas-Dehler-Straße 3, 81737 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. November 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Dreher, den Richter Dr. Neuhaus und die Richterin Dr. Gönniker beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 10. August 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 10.8.2006 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) die Rechtmäßigkeit der Verrechnung eines Anspruchs der Beigeladenen gegen den Kläger ua auf Zahlung von Konkursausfallgeld mit einem Anspruch des Klägers gegen die Beklagte auf eine Rentennachzahlung in Höhe der Hälfte des Nachzahlungsbetrages bejaht.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf das Vorliegen eines Verfahrensmangels iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht.
- 5 Der Kläger rügt eine Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (*§§ 62, 128 Abs 2 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz*).
- 6 Ein Verstoß gegen diesen Grundsatz liegt vor, wenn das LSG seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (*vgl BVerfG SozR 1500 § 62 Nr 13*) oder wenn sich ein Urteil auf Tatsachen oder Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (*vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12*). Dementsprechend sind insbesondere Überraschungsentscheidungen verboten (*vgl dazu Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 62 RdNr 8a, 8b mwN*). Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Verstoß gegen den Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen ggf dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 36*). Darüber hinaus ist Voraussetzung für den Erfolg einer solchen Rüge, dass der Kläger darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22; vgl auch BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1 S 6*).



- 7 Eine Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs sieht der Kläger darin, dass das LSG nicht spätestens in der mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen habe, das Schreiben der Beigeladenen vom 23.3.2004, die Verrechnungssuchen vom 11.11.1983 und 21.11.1991 zurückzunehmen, im Unterschied zum Sozialgericht München als lediglich in die Zukunft gerichtete Erklärung zu verstehen. Diese in der angefochtenen Entscheidung vertretene Rechtsauffassung des Berufungsgerichts sei für ihn völlig überraschend gewesen.
- 8 Mit diesem Vorbringen hat der Kläger keine Verletzungshandlung des LSG aufgezeigt. Dass dieses seiner Entscheidung Tatsachen oder Beweisergebnisse zu Grunde gelegt hat, die ihm nicht bekannt gewesen sind, hat der Kläger nicht vorgetragen. Vielmehr rügt er, dass das Berufungsgericht ihn nicht in der mündlichen Verhandlung darüber aufgeklärt hat, wie es die Erklärung der Beigeladenen vom 23.3.2004 würdigen werde. Der Anspruch der Beteiligten auf rechtliches Gehör verpflichtet das Prozessgericht jedoch grundsätzlich nicht, die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gesichtspunkte vorher mit den Beteiligten zu erörtern (*vgl BSG SozR 3-1500 § 112 Nr 2 S 3 = NJW 2000, 3590, 3591 mwN*). Etwas anderes gilt allerdings dann, wenn das Gericht seine Entscheidung auf einen rechtlichen Gesichtspunkt stützt, mit dem auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter selbst unter Berücksichtigung der Vielzahl vertretbarer Rechtsauffassungen nicht zu rechnen brauchte (*vgl BVerfG DVBl 1992, 1215, 1217*).
- 9 Dass ein solcher Ausnahmetatbestand vorliegt, hat der Kläger nicht dargelegt. Die Beschwerdebegründung enthält vielmehr Anhaltspunkte dafür, dass die Interpretation des Schreibens der Beigeladenen vom 23.3.2004 als lediglich in die Zukunft gerichtete Erklärung Gegenstand des Berufungsverfahrens gewesen ist. Dem Vorbringen des Klägers ist zu entnehmen, dass sowohl die Beklagte als auch die Beigeladene vor der Entscheidung des LSG ebenfalls die Erklärung dahin ausgelegt haben, dass mit dieser lediglich für die Zukunft auf die Geltendmachung noch offener Forderungen verzichtet werden sollte (*vgl etwa Seite 8 vorletzter Absatz der Beschwerdebegründung*). Ein Beteiligter muss jedoch damit rechnen, dass sich ein Gericht der im Verfahren geäußerten Rechtsauffassung des Prozessgegners anschließt.
- 10 Mit seinem übrigen Vorbringen, insbesondere zur Auslegung von Willenserklärungen nach ihrem objektiven Erklärungswert, macht der Kläger die Unrichtigkeit der angefochtenen Entscheidung geltend. Die vermeintliche Unrichtigkeit eines Urteils stellt jedoch nach dem eindeutigen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG keinen Revisionszulassungsgrund dar.
- 11 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.



- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)